



Hinweise zur Antragsstellung

auf Gewährung einer Soforthilfe im Jahr 2024 zur Aufrechterhaltung der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur im Land Brandenburg

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) vom 22.04.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 08.05.2024) Soforthilfen zur Aufrechterhaltung der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur im Land Brandenburg.

Gegenstand der Soforthilfe ist ein pauschaler Mehrbelastungsausgleich für krisenbedingte Mehraufwendungen aufgrund gestiegener allgemeiner Inflations- und Energiekosten, die durch vorrangig in Anspruch zu nemende Unterstützungsleistungen Dritter nicht gedeckt werden können.

Die Soforthilfe wird nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten als Billigkeitsleistung gewährt. Ein Anspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wer kann Anträge stellen?

Anträge können gestellt werden von:

- juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, die:
 - eine Einrichtung, einen Dienst oder eine Beratungsstelle im Bereich der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur im Land Brandenburg betreiben,
 - ein Projekt in diesem Bereich durchführen oder anderweitig in diesem Bereich tätig sind,
- Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn diese:
 - vom MSGIV geförderte Einrichtungen, Dienste oder Beratungsstellen betreiben,
 - Zuwendungen des MSGIV für die Unterstützung bei Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zweckgebunden erhalten oder diese auf dem Wege der Beauftragung an Träger der freien Wohlfahrtspflege ausreichen.

Ausgeschlossen sind:

- juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, die wirtschaftliche Geschäfts- oder Zweckbetriebe unterhalten und durchgängig wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind, sofern diese nach entsprechenden Härtefall-Regelungen des Bundes oder des Landes wirtschaftliche Hilfe beantragen können,
- Einrichtungen, Dienste, Beratungsstellen und Projekte, die vollständig durch Dritte gefördert werden oder die sich über Entgelte oder Kostensätze finanzieren.

Wofür und in welcher Höhe werden die Billigkeitsleistungen gewährt?

Die Billigkeitsleistungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines pauschalen Mehrbelastungsausgleichs für Sachkosten zum Ausgleich von Energiepreissteigerungen und zum Ausgleich inflationärer Preisentwicklungen gewährt. Aufwendungen für Personalausgaben und investive Maßnahmen zählen nicht zu den Sachkosten.

Eine Billigkeitsleistung wird nur gewährt, wenn die beantragte Soforthilfe über einem Betrag von 50,00 € liegt.

Der Mehrbelastungsausgleich wird auf Basis der anfallenden laufenden Sachkosten gewährt.

Dazu gehören im Sinne der Richtlinie insbesondere:

- Heiz- und Stromkosten
- Miet- und Pachtkosten
- Kosten für Pflichtversicherungen
- IT- und Kommunikationskosten
- Verwaltungssachkosten
- Kosten für Büro- und Geschäftsbedarf sowie Verbrauchsmittel
- Fahrtkosten für Dienstreisen.

Nicht zu den laufenden Sachkosten im Sinne der Richtlinie gehören insbesondere:

- Kosten für Ersatz und Neuanschaffung von Ausstattungsgegenständen und deren Unterhaltung
- Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung
- Kosten für Grunderwerb und investive Maßnahmen
- Leasingkosten
- Fortbildungskosten
- Veranstaltungskosten
- Honorarkosten und Aufwandsentschädigungen
- Kosten für freiwillige Versicherungen
- Verpflegungskosten (Speisen, Getränke, Catering)
- Kosten für Geschenke und Blumen

Antragstellende, die im Jahr 2024 bereits eine Sachkostenförderung des MSGIV erhalten, erhalten:

- als Mehrbelastungsausgleich einen Aufschlag in Höhe von sieben Prozent auf die geförderten laufenden Sachkosten. Voraussetzung ist, dass Mehraufwendungen aufgrund von Energiepreissteigerungen und inflationärer Preisentwicklungen in den in 2024 geförderten laufenden Sachkosten noch nicht berücksichtigt wurden.

Antragstellende, die im Jahr 2024 keine Sachkostenförderung des MSGIV erhalten, erhalten:

- als Mehrbelastungsausgleich einen Aufschlag in Höhe von sieben Prozent auf die für das Jahr 2023 nachgewiesenen laufenden Sachkosten. Anteilige Sachkostenförderungen durch Dritte sind bei der Antragstellung entsprechend anzugeben und abzusetzen.

Wo sind die Anträge einzureichen und was ist bei der Antragstellung noch zu beachten?

- Die Anträge sind spätestens bis zum **30. September 2024** grundsätzlich elektronisch beim Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV), Dezernat 53 einzureichen. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen und Erklärungen entnehmen Sie bitte dem [Online-Antrag](#) bzw. dem Antragsformular (pdf-Antrag).

Sofern der Antrag nicht elektronisch gestellt, sondern postalisch versandt wird, ist dieser rechtsverbindlich unterschrieben einschließlich der erforderlichen Unterlagen und Erklärungen an das

Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg
Dezernat 53
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

zu senden.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.

- Die Billigkeitsleistungen sind nachrangig zu anderen Unterstützungsleistungen; dies gilt insbesondere für vorrangig in Anspruch zu nehmende Billigkeitsleistungen des Landes Brandenburg. Bezuschusst werden insoweit nur Mehrbelastungen, die nicht bereits durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen Dritter gedeckt werden können.
- Die Billigkeitsleistungen werden als pauschaler Mehrbelastungsausgleichs für laufende Sachkosten, die im Jahr 2024 anfallen, gewährt. Die Billigkeitsrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

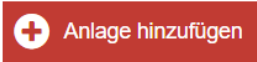
Wie erfolgt die Auszahlung der Billigkeitsleistungen?

Der Antrag auf die Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. D. h. die Billigkeitsleistung wird vom LASV nach Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bewilligung ohne weitere Mittelanforderung auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Änderungen der Bankverbindung nach der Antragstellung teilen Sie dem LASV bitte unverzüglich mit.



Hinweise zum Online-Antrag

Wie werden Dokumente beim Online-Antrag hochgeladen?

1. Klicken Sie auf den Button  Anlage hinzufügen
2. Wählen Sie das hoch zu ladende Dokument aus und bestätigen Sie das entweder mit einem Doppelklick oder Sie markieren es und drücken dann auf „Öffnen“.

Nun ist das Dokument im Online-Antrag enthalten.

Danach haben Sie mit der Auswahl der Symbole – rechts – folgende Wahl:

1.  Dokument öffnen (um zu prüfen, ob das richtige Dokument hochgeladen wurde)
2.  Dokument löschen (wenn ein falsches Dokument hochgeladen wurde)

Stand: Mai 2024